

ZPO-Themen im zweiten Examen

Sachverständigenbeweis, Parteivernehmung und Augenschein

Zeuge

nicht ersetzbar

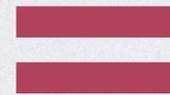
- schildert konkrete eigene Wahrnehmungen über vergangene Tatsachen und Zustände

Sachverständiger

ersetzbar

- zieht aufgrund von Erfahrungssätzen oder Fachkenntnissen Schlussfolgerungen aus einem Sachverhalt oder vermittelt dem Gericht allgemeine Erfahrungssätze oder besonderes Fachwissen

Schilderung vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung besondere Sachkunde erforderlich war



Zeuge (§ 414 ZPO)

Schlussfolgerungen daraus für die Zukunft



Sachverständiger

Unfallärztin schildert Zustand des Klägers nach dem Unfall und gibt Prognose für den Heilungsprozess ab

Beweisantritt

- Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO)
- **auch von Amts wegen möglich (§ 144 I 1 ZPO)**

Quellen

- Anhörung im Sitzungsprotokoll
- schriftliches Gutachten

Gutachten sorgfältig und kritisch würdigen; darlegen, warum Gericht
Gutachten für vollständig und überzeugend hält:

- Hat SV die Beweisfrage richtig erfasst und vollständig beantwortet?
- Hat SV die zutreffenden Anknüpfungstatsachen zugrunde gelegt?
- Hat SV gesuchte Haupttatsache richtig erfasst; welche Indiztatsachen hat SV zugrunde gelegt?
- Welche Mittel/Methoden hat SV angewendet?
- Hat SV Gutachten ohne gedankliche Brüche und auf der Basis des aktuellen Standes von Wissenschaft und Forschung erstattet?
- Wie erfahren ist SV?
- Ist die Fachkunde des SV gesichert?

„Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Kupplung des streitgegenständlichen Fahrzeugs mangelhaft war, indem (...).

Zu dieser Gewissheit ist das Gericht auf der Grundlage des überzeugenden Gutachtens der Sachverständigen S gelangt, das die Beweisfrage unter Zugrundelegung der zutreffenden Anknüpfungstatsachen vollständig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei beantwortet und dabei die technischen Zusammenhänge ebenso gut nachvollziehbar darstellt. Zugleich hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass die Sachverständige die nötige Sachkunde zur Beurteilung der Beweisfrage besitzt. Sie ist seit mehr als 20 Jahren Kfz-Meisterin und seit knapp zehn Jahren zugleich als Sachverständige für Mängel an Kfz tätig.

Den Angriffen der Klägerin gegen die Überzeugungskraft dieses Gutachtens vermag das Gericht nicht zu folgen. Das betrifft zum einen die gerügte fachliche Eignung der Sachverständigen...“

Vernehmung des Gegners der beweisbelasteten Partei (§ 445 I ZPO)

Weigerung kann zulasten des Gegners gewürdigt werden (§ 446 ZPO)

Vernehmung der beweisbelasteten Partei (§ 447 ZPO)

Gegner muss ausdrücklich einwilligen

Quelle

- Sitzungsprotokoll
- **Abgrenzung zur Parteianhörung (§ 141 I ZPO)**
- Parteivernehmung setzt Beweisbeschluss voraus (§ 450 I 1 ZPO)
 - **Angaben in der Parteianhörung dürfen zur Überzeugungsbildung verwertet werden**

wie Zeugenbeweis

Ergiebigkeit der Aussage

Überzeugungsbildung

Überzeugt die Aussage?

Eigeninteresse berücksichtigen

Wurde der Beweis erschüttert?

jede sinnliche Wahrnehmung
(auch Riechen, Schmecken, Hören, Fühlen)

Beweisantritt

Benennung der Tatsache und des
Augenscheinsobjekts (§ 371 ZPO)

auch von Amts wegen möglich (§ 144 I 1 ZPO)

Quelle

Protokoll der Inaugenscheinnahme